



# Waldenburger Stadtbote

**Amtliche Mitteilungen,  
Heimat- und Bürgerzeitung  
der Stadt Waldenburg**



Jahrgang 13

Mittwoch, 14. Dezember 2005

Sonderausgabe

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Nachtragsatzung der Stadt Waldenburg für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund § 77 in Verbindung mit § 74 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.10.2005 folgende Nachtragsatzung für das Jahr 2005 beschlossen:

#### § 1

##### **Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:**

Es erhöhen sich

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts je um 37.169 € auf 3.967.174 €, des Vermögenshaushalts je um 100.343 € auf 3.243.986 €.
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) um 0 € auf 0 €

Es vermindern sich

3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 0 € auf 0 €

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 781.000 € (bisher: 781.000 €) festgesetzt.

Waldenburg, den 11.10.2005

Pohlert, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund §§ 76, 77 SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2005 in der Zeit von Donnerstag, den 15.12.2005 bis Freitag, den 23.12.2005, im Rathaus, Kämmererei, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegt:

- Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
- Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Die Gesetzmäßigkeit der Nachtragsatzung/des Nachtragshaushalts 2005 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27.10.2005 unter dem AZ: 902.58.2005/NHH Waldenburg bestätigt.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach

ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# S A T Z U N G

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Waldenburg (Kostensatzung)**

Die Stadt Waldenburg erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (Sächs. GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (Sächs. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (Sächs. GVBl. S. 698), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) im eigenen Wirkungsbereich.

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt Waldenburg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nicht in anderen Satzungen besondere Bestimmungen getroffen werden.

### **§ 2 Kostenhöhe**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemessen sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben vom 13. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Änderung des Verwaltungskostenrechts des Freistaates Sachsen vom 16. Januar 2003 außer Kraft.

Waldenburg, den 09. November 2005

Pohlert, Bürgermeister

## **ANLAGE**

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Waldenburg

## **Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand   | Gebühren EUR  |
|-------------|-----------|--|---|
| 0           |           | Allgemeine Verwaltung  |   |
| 00          |           | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b><br>Vorschriften der Tarifgruppen 01-08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.  |   |
|             | 000       | <b>Anordnungen für den Einzelfall</b>  | 5 bis 250   |
|             | 001       | <b>Beglaubigungen:</b><br>1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen<br>2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergl.<br>2.1 bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind<br>2.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Behörde selbst hergestellt hat | 5 bis 50<br><br>1,02<br>je angefangene Seite, mindestens 5<br>5<br>ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten  |
|             |           | 2.3 in nicht von den Tarifstellen 2.1 bis 2.2 erfassten Fällen   | 0,51<br>je angefangene Seite der beglaubigten Abschrift, Foto-  |
|             |           |  | <i>Anmerkung:</i><br>Werden mehrere gleiche Urschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1. bis 2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 EUR ermäßigt werden. |

|    |     |   |  |
|----|-----|---|--|
|    |     | 3. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergl., die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263) dienen  | kopie und dergl., mind. 5 EUR, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr<br><i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mind. jedoch 5 EUR  |
|    | 002 | <b>Bescheinigungen:</b><br>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden<br>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung  | kostenfrei<br><br>5 bis 50   |
|    | 003 | <b>Einsichtgewährung, Auskünfte:</b><br>1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird<br><br>2. Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (Auskünfte einfacher Art)   | 0,51<br>je Akte oder Buch, mindestens 5<br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.<br><br>25 bis 250 |
|    | 004 | <b>Fristverlängerungen:</b><br>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde<br>2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen   | 10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5<br><br>5 bis 25   |
|    | 005 | <b>Zweitschriften (Ausfertigungen):</b><br>Erteilung einer Zweitschrift   | 10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 EUR; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mind. 5 EUR  |
|    | 006 | <b>Niederschriften:</b><br>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird. Die Niederschrift über Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.   | 5 bis 40<br>je angefangene Stunde  |
|    | 007 | <b>Schreibauslagen:</b><br>1. ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite<br>2. Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift<br>3. Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke | 0,51; je Seite<br><br>0,15 angefangene Seiten werden voll berechnet<br>Gebühr nach Nr. 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden<br>0,05; je angefangene Seite   |
|    | 008 | <b>Ausfertigung von Fotokopien:</b>   | je Seite 0,25  |
|    | 009 | <b>Allgemeine Verwaltungsgebühr<br/>Besondere Amtshandlungen</b>  | 5 bis 250  |
| 02 |     | <b>Hauptverwaltung</b>  |  |
|    | 020 | <b>Gemeindeordnung</b><br>1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 GemO)<br>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§§ 24 und 25 GemO)   | 5 bis 750, soweit nicht kostenfrei<br><br>kostenfrei   |
|    | 021 | <b>Annahme von Urkunden mit Anlagen zur Verwahrung</b>  | 5  |
|    | 022 | <b>Benutzungsentgelt Badehaus</b>   | 100  |
| 03 |     | <b>Finanzverwaltung</b>   |  |
|    | 030 | <b>Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen</b>   |  |
|    | 031 | <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b><br>1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG   | 5 bis 25   |

|           |     |  |  |
|-----------|-----|--|--|
|           |     | 2. Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG   | Gebühr in entsprechender Anwendung der Nummern 205 und 500 der Anlage zu § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Kostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2853) geändert wurde |
|           |     | 3. Verwertung von Sicherheiten nach § 16 VwVG in Verbindung mit § 327 AO   | Gebühr in entsprechender Anwendung des 3. Abschnitts der Anlage zu § 9 GvKostG   |
|           |     | 4. Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird   | 10 bis 50  |
|           |     | 5. Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG  | 5 bis 1.000  |
|           |     | 6. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG   | 25 bis 1.000   |
|           | 032 | <b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>  | 7,50   |
|           | 033 | <b>Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte</b>   | 5  |
| <b>1</b>  |     | <b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>  |  |
|           | 110 | <b>Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b><br>1. bei Sachen bis zu einem Wert von 500 EUR<br>2. bei Sachen über einem Wert von 500 EUR<br>3. bei Tieren | 2% des Wertes, mind. jedoch 5 EUR<br>2% von 500 EUR und 1% des Wertes über 500 EUR<br>2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten   |
| <b>6</b>  |     | <b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>   |  |
| <b>61</b> |     | <b>Vollzug des Baugesetzbuches</b>   |  |
|           | 610 | Ausübung des Vorverkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 SächsVwKG und §§ 24 ff. BauGB)   | kostenfrei nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 SächsVwKG  |
|           | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 SächsVwKG)  | kostenfrei nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 SächsVwKG  |
|           | 612 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 ff. BauGB)   | 5 bis 10   |
|           | 613 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB   | kostenfrei nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 SächsVwKG  |
|           | 614 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung   | 10 bis 25  |
|           | 615 | Fällgenehmigung  | 5  |
| <b>7</b>  |     | <b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>   |  |
| <b>70</b> |     | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>   |  |
|           | 700 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung  | 5 bis 500  |
|           | 701 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701  | 5 bis 250  |
|           | 702 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung  | 5 bis 250  |
| <b>73</b> |     | <b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>  |  |
|           | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung   | 5 bis 50   |
|           | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung   | 5 bis 50   |
| <b>75</b> |     | <b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>   |  |
|           | 751 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 8 Abs. 5 BestG)  | 5 bis 25   |

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nichtig oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.